

Inhaltsverzeichnis

ANHANG I	URSPRUNGSREGELN UND METHODEN DER VERWALTUNGSZUSAMMENARBEIT	3
Titel I	Allgemeines	3
Artikel 1	Begriffsbestimmungen	3
Titel II	Bestimmung des Begriffs " Ursprungserzeugnisse"	4
Artikel 2	Ursprungskriterien	4
Artikel 3	Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse	4
Artikel 4	In ausreichendem Masse be- oder verarbeitete Erzeugnisse	5
Artikel 5	Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen	5
Artikel 6	Ursprungskumulierung	6
Artikel 7	Massgebende Einheit	6
Artikel 8	Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge	6
Artikel 9	Verpackungsmaterial und Behältnisse	7
Artikel 10	Warenzusammenstellungen	7
Artikel 11	Neutrale Elemente	7
Artikel 12	Austauschbare Vormaterialien	7
Titel III	Territoriale Bedingungen	7
Artikel 13	Territorialitätsprinzip	7
Artikel 14	Unmittelbare Beförderung	8
Titel IV	Ursprungsnachweis	8
Artikel 15	Allgemeines	8
Artikel 16	Verfahren für die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1	8
Artikel 17	Nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR.1	9
Artikel 18	Ausstellung eines Duplikats der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1	9
Artikel 19	Voraussetzungen für die Ausfertigung der Ursprungserklärung	10
Artikel 20	Ermächtigter Ausführer	10
Artikel 21	Erfordernisse bei der Einfuhr	10
Artikel 22	Ausnahmen von Ursprungsnachweisen	11
Artikel 23	Einfuhr in Teilsendungen	11
Artikel 24	Belege	11
Artikel 25	Aufbewahrung von Ursprungsnachweisen und Belegen	12
Artikel 26	Pflichten der Ausführer und Einführer	12
Artikel 27	Verweigerung der präferenziellen Abfertigung	12
Titel V	Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen	13
Artikel 28	Prüfung der Ursprungsnachweise	13
Artikel 29	Notifikation und Verwaltungszusammenarbeit	13
Artikel 30	Vertraulichkeit	13
Artikel 31	Wiederausfuhr von Waren	14

Titel VI	Schlussbestimmungen.....	14
Artikel 32	Sanktionen.....	14
Artikel 33	Waren im Transit oder im Zollfreilager	14
Artikel 34	Erläuternde Anmerkungen.....	14
Artikel 35	Anlagen.....	14
LISTE DER BEILAGEN		15
<i>Appendix 1</i>	15
Liste der Be- oder Verarbeitungen, die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen, um der hergestellten Ware die Ursprungseigenschaft zu verleihen		15
<i>Appendix 2</i>	15
Text der Ursprungserklärung.....		15
<i>Appendix 3</i>	15
Muster der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1		15
<i>Appendix 4</i>	15
<i>Appendix 5</i>	15
APPENDIX 4 DES ANHANGS I WERTLIMITEN GEMÄSS ARTIKEL 19 ABSATZ 1 (b) UND ARTIKEL 22 ABSATZ 3 DES ANHANGS I.....		16
APPENDIX 5 DES ANHANGS I FRIST UND VERFAHREN FÜR DIE VORLAGE EINES URSPRUNGSNACHWEISES ODER DIE ZOLLRÜCKERSTATTUNG GEMÄSS ARTIKEL 21 ABSATZ 3 DES ANHANGS I.....		17

Übersetzung¹

ANHANG I

URSPRUNGSREGELN UND METHODEN DER VERWALTUNGSZUSAMMENARBEIT

Titel I Allgemeines

Artikel 1 Begriffsbestimmungen

1. Im Sinne dieses Anhangs bedeutet:

a) "Kapitel", "Nummer" und "Unternummer", das Kapitel (die ersten zwei Stellen der Tarifnummer), die Nummer (die ersten vier Stellen der Tarifnummer) oder die Unternummer (die sechs Stellen der Tarifnummer) des Harmonisierten Systems;

b) "zuständige Regierungsbehörde":

für die EFTA-Staaten, die Zollverwaltungen von Island, Norwegen und der Schweiz;

für Costa Rica, das *Promotora del Comercio Exterior de Costa Rica (PROCOMER)*, oder sein Nachfolger; und

für Panama, das *Ministerio de Comercio e Industrias* für das Ausstellen von Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1; und die *Autoridad Nacional de Aduanas* für Ursprungsüberprüfungen und um den Status Ermächtigter Ausführers zu erteilen, oder sein Nachfolger;

c) "Zollwert" der Wert, der nach dem Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (WTO-Übereinkommen über den Zollwert) festgelegt wird;

d) "Ab-Werk-Preis" der Preis der Ware ab Werk, der dem Hersteller in einer Vertragspartei bezahlt wird, in welcher die letzte Be- oder Verarbeitung durchgeführt worden ist, sofern dieser Preis den Wert aller verwendeten Vormaterialien umfasst, abzüglich aller inländischen Abgaben, die rückerstattet oder zurückbezahlt werden können, wenn das hergestellte Erzeugnis ausgeführt wird;

e) "Harmonisiertes System" oder "HS" ist das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren;

f) "Herstellen" jede Be- oder Verarbeitung einschliesslich Zusammenbau oder besondere Vorgänge;

g) "Vormaterial" jegliche Zutaten, Rohstoffe, Komponenten oder Teile, die beim Herstellen des Erzeugnisses verwendet werden;

h) "Vertragspartei" Costa Rica, Panama, Island, Norwegen, oder die Schweiz. Aufgrund der Zollunion zwischen der Schweiz und Liechtenstein gelten Erzeugnisse mit Ursprung in Liechtenstein als solche mit Ursprung in der Schweiz;

i) "Erzeugnis" das Ergebnis der Herstellung; als solche gelten auch Vormaterialien, welche in der Herstellung eines anderen Erzeugnisses verwendet wird;

j) "Herstellung" Anbauen, Abbauen, Ernten, Fischen, Einfangen, Jagen, Aufziehen, Extrahieren oder Fabrikation eines Erzeugnisses; und

¹ Übersetzung des englischen Originaltextes.

- k) "Wert der Vormaterialien" der Zollwert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zum Zeitpunkt der Einfuhr oder, wenn dieser nicht bekannt ist und nicht festgestellt werden kann, der erste feststellbare Preis, der in einer Vertragspartei für die Vormaterialien bezahlt wird.

Titel II Bestimmung des Begriffs " Ursprungserzeugnisse "

Artikel 2 Ursprungskriterien

Für die Zwecke dieses Abkommens gilt ein Erzeugnis als ein Ursprungserzeugnis, wenn es:

- a) im Sinne des Artikels 3 vollständig in einer Vertragspartei gewonnen oder hergestellt worden ist;
- b) in einer Vertragspartei unter Verwendung von Vormaterialien hergestellt worden ist, die dort nicht vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, vorausgesetzt, dass diese Vormaterialien in der betreffenden Vertragspartei im Sinne des Artikels 4 in ausreichendem Masse be- oder verarbeitet worden sind; oder
- c) in einer Vertragspartei ausschliesslich aus Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft einer oder mehrerer Vertragsparteien hergestellt worden ist.

Artikel 3 Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse

Die folgenden Erzeugnisse gelten in einer Vertragspartei als vollständig gewonnen oder hergestellt:

- a) dort aus dem Boden oder dem Meeresgrund gewonnene mineralische Erzeugnisse und andere nicht lebende Bodenschätze;
- b) dort geerntete pflanzliche Erzeugnisse;
- c) dort geborene und aufgezogene lebende Tiere;
- d) Erzeugnisse von dort gehaltenen lebenden Tieren;
- e) dort erzielte Jagdbeute, Fischfänge, Fänge anderer Tiere oder dort mittels Aquakultur erzielte Erzeugnisse;
- f) Erzeugnisse des Kapitels 30, welche dort durch den Gebrauch von Zellkulturen gewonnen wurden;²
- g) Erzeugnisse der Kapitel 28 bis 39, welche dort durch Fermentation gewonnen wurden;³
- h) Erzeugnisse der Seefischerei und andere Meereserzeugnisse, welche von einem in einer Vertragspartei registrierten und unter dessen Flagge fahrenden Schiff ausserhalb von 12-Seemeilen eines Landes aus dem Meer gewonnenen wurden, und Erzeugnisse, die an Bord eines in einer Vertragspartei registrierten und unter dessen Flagge fahrenden Fabrikschiffes ausschliesslich aus diesen Erzeugnissen hergestellt worden sind;
- i) aus dem Meeresboden oder Meeresuntergrund ausserhalb von 12-Seemeilen eines Landes gewonnene Erzeugnisse, sofern die Vertragspartei das Nutzungsrecht über diesen Teil des Meeresbodens oder Meeresuntergrundes ausübt;
- j) dort anfallende Abfälle bei einer dort ausgeübten Produktionstätigkeit;

² „Zellkultur“ wird als die Kultivierung von menschlichen, tierischen und pflanzlichen Zellen unter kontrollierten Bedingungen (wie zum Beispiel definierte Temperaturen, Wachstumsuntergrund, Gasmisch, PH-Wert) ausserhalb eines lebenden Organismus definiert.

³ „Fermentation“ ist ein biotechnologischer Prozess, in welchem menschliche, tierische, pflanzliche Zellen, Bakterien, Hefen, Pilze oder Enzyme gebraucht werden, um Produkte der Kapitel 28 bis 39 zu produzieren.

- k) dort gesammelte Altwaren, die nur zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden können;
- l) dort ausschliesslich aus Erzeugnissen nach den Buchstaben (a) bis (k) hergestellte Waren.

Artikel 4 In ausreichendem Masse be- oder verarbeitete Erzeugnisse

1. Ein in Appendix 1 aufgeführtes Produkt gilt als ausreichend be- oder verarbeitet, wenn die produktespezifischen Bedingungen dieses Appendix erfüllt sind und wenn die Verarbeitung weitergeht als die in Artikel 5 genannten Be- oder Verarbeitungen.
2. Wenn ein Erzeugnis die Ursprungseigenschaft in einer Vertragspartei in Übereinstimmung mit Absatz 1 erworben hat und in dieser Vertragspartei als Vormaterial zur Herstellung eines anderen Erzeugnisses weiterverwendet wird, bleiben die Bestandteile dieses Vormaterials ohne Ursprungseigenschaft unberücksichtigt.
3. Ungeachtet von Absatz 1 müssen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft die Bedingungen des Appendix 1 nicht erfüllen, vorausgesetzt dass
 - a) ihr Gesamtwert 10 Prozent des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet; und
 - b) die gegebenenfalls in Appendix 1 aufgeführten Prozentsätze für den höchsten zulässigen Werte von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft durch die Anwendung dieses Absatzes nicht überschritten werden.

Artikel 5 Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen

1. Ungeachtet des Artikels 4 werden Erzeugnisse nicht als Ursprungswaren angesehen, wenn sie lediglich die folgenden Behandlungen erfahren haben:
 - a) Behandlungen, die dazu bestimmt sind, die Ware während des Transports und der Lagerung in ihrem Zustand zu erhalten;
 - b) Einfrieren oder Auftauen;
 - c) Teilen, Verpacken, Wiederverpacken oder Zusammenstellen von Packstücken;
 - d) Waschen, Reinigen, Entfernen von Staub, Rost, Öl, Farbe oder anderen Beschichtungen;
 - e) Bügeln und Pressen von Textilien oder textilen Produkten;
 - f) einfaches Bemalen und Schleifen;
 - g) Schälen, teilweises oder gänzlich Bleichen, Polieren und Überziehen von Getreide und Reis;
 - h) Färben von Zucker oder Formen von Würfelzucker;
 - i) Schälen und Entfernen von Steinen und Schalen von Früchten, Nüssen und Gemüse;
 - j) Schärfe, einfaches Schleifen oder einfaches Schneiden;
 - k) Sieben, Trennen, Sortieren, Einreihen, Ordnen, Bemustern;
 - l) einfaches Abfüllen in Flaschen, Dosen, Kolben, Taschen, Kisten, Schachteln, Befestigen auf Karten sowie alles andere einfache Verpacken;
 - m) Anbringen oder Aufdrucken von Marken, Etiketten, Aufschriften und anderen zur Identifikation dienlichen Zeichen auf Waren oder deren Verpackung;
 - n) einfaches Mischen von Erzeugnissen von unterschiedlicher oder gleicher Art;
 - o) einfaches Zusammensetzen von Teilen oder Artikeln zu einem vollständigen Artikel, Zerlegen eines Erzeugnisses in seine Einzelteile;
 - p) das Schlachten von Tieren; oder
 - q) eine Kombination von zwei oder mehr Behandlungen der Buchstaben (a) bis (p).
2. Für die Zwecke des Absatzes 1 beschreibt "einfach" Tätigkeiten, welche weder spezielle Fähigkeiten noch Maschinen, Apparate oder Ausrüstungen voraussetzen, welche speziell zur Ausführung dieser Tätigkeiten hergestellt wurden.

3. Bei der Beurteilung, ob die an einem Erzeugnis vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen als nicht ausreichend im Sinne des Absatzes 1 gelten, sind alle in einer Vertragspartei an diesem Erzeugnis vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen insgesamt in Betracht zu ziehen.

Artikel 6 Ursprungskumulierung

1. Unbeschadet des Artikels 2 soll ein Erzeugnis einer Vertragspartei, welches als Vormaterial in der Herstellung eines Erzeugnisses in einer anderen Vertragspartei verwendet wird, den Ursprung in der letzten Vertragspartei haben, in welcher eine Behandlung vorgenommen wurde, welche über die in Artikel 5 Absatz 1 ausgeführten Behandlungen hinausgeht, vorausgesetzt dass:
 - a) die Einfuhrpartei des Endproduktes Vormaterialien mit Ursprung in der ausführenden Vertragspartei zollfreien Marktzugang gemäss diesem Abkommen gewähren würde; und
 - b) sich alle beteiligten Vertragsparteien auf identische Ursprungsregeln für die Enderzeugnisse geeinigt haben.
2. Ungeachtet des Absatzes 1 werden Vormaterialien einer Vertragspartei, welche die oben genannten Bedingungen nicht erfüllen, bei der Beurteilung der Ursprungseigenschaft des Enderzeugnisses als Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft betrachtet.
3. Ein Ursprungserzeugnis einer Vertragspartei, welches in eine andere Vertragspartei ausgeführt wird und an welchem keine Be- oder Verarbeitung vorgenommen wurde, die über die in Artikel 5 Absatz 1 aufgeführten Behandlungen hinausgeht, behält seinen Ursprung.
4. Werden zur Herstellung von Erzeugnissen Vormaterialien mit Ursprung in zwei oder mehr Vertragsparteien verwendet und haben diese Vormaterialien keine Be- oder Verarbeitung erfahren, welche über die in Artikel 5 aufgeführten Behandlungen hinausgeht, wird der Ursprung durch das Vormaterial mit dem höchsten Zollwert bestimmt oder wenn dieser unbekannt ist oder nicht festgelegt werden kann, mit dem höchsten zuerst feststellbaren Preis, der für dieses Vormaterial in der betreffenden Vertragspartei gezahlt worden ist.
5. Falls die EFTA-Staaten und Costa Rica oder Panama ein präferenzielles Handelsabkommen mit der gleichen Nicht-Vertragspartei oder Staatengruppe abgeschlossen haben, können die Erzeugnisse oder Vormaterialien dieser gleichen Nicht-Vertragspartei oder Staatengruppe, welche in der Herstellung von Produkten im Gebiet einer Vertragspartei verwendet werden, als Ursprungswaren dieser Vertragspartei angesehen werden, solange sie die produkte-spezifischen Regeln dieses Erzeugnisses oder Vormaterials dieses Abkommens erfüllen.
6. Für die Anwendung des Absatzes 5 soll eine gleichbedeutende Bestimmung zwischen jeder Vertragspartei und der Nicht-Vertragspartei oder Staatengruppe angewendet werden, sowie allfällige andere, von den Vertragsparteien für nötig befundene Bedingungen.

Artikel 7 Massgebende Einheit

1. Massgebende Einheit für die Anwendung dieses Anhangs ist die für die Einreihung in die Position des Harmonisierten Systems massgebende Einheit jedes Erzeugnisses.
2. Gemäss Absatz 1 ergibt sich, dass
 - a) jede Gruppe oder Zusammenstellung von Erzeugnissen, die nach dem Harmonisierten System in eine einzige Position eingereiht wird, als Ganzes die massgebende Einheit darstellt; oder
 - b) bei einer Sendung mit gleichen Erzeugnissen, die in dieselbe Position des Harmonisierten Systems eingereiht werden, jedes Erzeugnis für sich betrachtet werden muss.
3. Für die Zwecke des Absatzes 2 Buchstabe b) ist der Begriff "gleiche Erzeugnisse" in Übereinstimmung mit dem *WTO-Zollwertabkommen* zu verstehen.

Artikel 8 Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge

Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge, die mit Geräten, Maschinen oder Fahrzeugen geliefert werden, werden als Teil des Erzeugnisses angesehen, wenn sie als Bestandteil der Normalausrüstung in deren Ab-Werk-Preis enthalten sind oder nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

Artikel 9 Verpackungsmaterial und Behältnisse

1. Werden Umschliessungen nach der Allgemeinen Vorschrift 5 zum Harmonisierten System wie das darin enthaltene Erzeugnis eingereicht, so werden sie auch für die Bestimmung des Ursprungs wie das Erzeugnis behandelt. Dies gilt jedoch nicht für vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse.
2. Verpackungsmaterial und Behältnisse für Transportzwecke werden für die Bestimmung des Ursprungs des Erzeugnisses nicht berücksichtigt.

Artikel 10 Warenezusammenstellungen

Warenezusammenstellungen im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 3 zum Harmonisierten System gelten als Ursprungserzeugnisse, wenn alle Bestandteile Ursprungserzeugnisse sind. Jedoch gilt eine Warenezusammenstellung, die aus Bestandteilen mit Ursprungseigenschaft und Bestandteilen ohne Ursprungseigenschaft besteht, in ihrer Gesamtheit als Ursprungserzeugnis, sofern der Wert der Bestandteile ohne Ursprungseigenschaft 15 Prozent des Ab-Werk-Preises der Warenezusammenstellung nicht überschreitet.

Artikel 11 Neutrale Elemente

Neutrale Elemente, wie zum Beispiel Energie und Treibstoffe, Betriebsanlagen und Ausrüstungen oder Maschinen und Werkzeuge, welche nicht in die endgültige Zusammensetzung des Produktes eingehen, sollen bei der Feststellung, ob ein Erzeugnis Ursprungserzeugnis ist, nicht berücksichtigt werden.

Artikel 12 Austauschbare Vormaterialien

1. Wenn bei der Be- oder Verarbeitung eines Erzeugnisses austauschbare Vormaterialien mit und ohne Ursprungseigenschaften verwendet werden, kann die Beurteilung der Ursprungseigenschaft dieser Vormaterialien auf der Grundlage eines Inventarsystems beurteilt werden.
2. Für die Zwecke des Absatzes 1 versteht man unter "austauschbaren Vormaterialien" solche der gleichen Art und Handelsqualität, die die gleichen technischen und physikalischen Eigenschaften besitzen und die im fertigen Erzeugnis nicht voneinander unterschieden werden können.
3. Das Inventarsystem richtet sich nach den allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen, die in der Vertragspartei gelten, in der das Erzeugnis hergestellt wird und es muss garantieren, dass nicht mehr Erzeugnisse die Ursprungseigenschaft erhalten, als wenn die Vormaterialien getrennt gelagert worden wären.
4. Ein Hersteller, welcher ein Inventarsystem wie in diesem Artikel vorgesehen anwendet, muss die Aufzeichnungen der Anwendung des Systems aufbewahren, damit die Zollverwaltung der betroffenen Vertragspartei die Möglichkeit einer Überprüfung der Befolgung der Vorschriften dieses Anhangs hat.
5. Eine Vertragspartei kann basierend auf ihrer nationalen Gesetzgebung voraussetzen, dass die Anwendung eines Inventarsystems, wie es in diesem Artikel vorgesehen ist, einer vorgängig zu erteilenden Bewilligung unterstellt ist.

Titel III Territoriale Bedingungen**Artikel 13 Territorialitätsprinzip**

1. Die in Titel II genannten Bedingungen für den Erwerb der Ursprungseigenschaft müssen in einer Vertragspartei ohne Unterbrechung erfüllt werden.
2. Wenn ein Ursprungserzeugnis in ein Drittland ausgeführt und anschliessend wieder in die Ausfuhr-Vertragspartei eingeführt wird, ohne dass dieses Erzeugnis dort eine Behandlung erfahren hat, die über das zur Erhaltung ihres Zustands erforderliche Mass hinausgeht, behält dieses Erzeugnis seinen Ursprung, vorausgesetzt, dass die Wiedereinfuhr innerhalb der Frist der nationalen Gesetzgebung erfolgt.

3. Ungeachtet von Absatz 1 wird der Erwerb der Ursprungseigenschaft eines Erzeugnisses in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Titels II nicht durch Be- oder Verarbeitungen, welche in einer Nicht-Partei im Rahmen eines passiven Veredlungsverkehrs oder eines ähnlichen Verfahrens ausgeführt werden, berührt, wenn:
 - a) das wiedereingeführte Erzeugnis aus den ausgeführten Vormaterialien hergestellt wurde;
 - b) der in einer Nicht-Partei insgesamt erzielte Wertzuwachs 15 Prozent des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet; und
 - c) der Gesamtwert der in der Vertragspartei verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft und der ausserhalb der betreffenden Vertragspartei insgesamt erzielte Wertzuwachs zusammengenommen den nach Appendix 1 erlaubten Prozentsatz nicht überschreitet.
4. Für die Zwecke des Absatzes 3 bedeutet der Begriff "insgesamt erzielter Wertzuwachs" alle ausserhalb der betreffenden Vertragspartei entstandenen Kosten, einschliesslich der Transportkosten und des Wertes der dort verwendeten Vormaterialien.

Artikel 14 Unmittelbare Beförderung

1. Die Präferenzbehandlung in Übereinstimmung mit diesem Abkommen wird nur für Ursprungserzeugnisse gewährt, welche unmittelbar zwischen den Vertragsparteien befördert werden.
2. Ungeachtet von Absatz 1 kann ein Ursprungserzeugnis durch Nicht-Parteien befördert werden, sofern es:
 - a) nur ent- oder verladen, als Sendung aufgeteilt wird oder eine auf die Erhaltung seines Zustandes gerichtete Behandlung erfährt; und
 - b) in diesen Nicht-Parteien unter Zollkontrolle verbleibt.
3. Ein Einführer hat den Zollbehörden der Einfuhr-Vertragspartei auf Verlangen hin mittels geeigneter Unterlagen nachzuweisen, dass die Bedingungen des Absatzes 2 erfüllt sind.
4. Für die Zwecke des Absatzes 1 kann ein Ursprungserzeugnis in Rohrleitungen durch Nicht-Parteien befördert werden.

Titel IV Ursprungsnachweis

Artikel 15 Allgemeines

1. Ursprungserzeugnisse einer Vertragspartei erhalten bei der Einfuhr in eine Vertragspartei die Begünstigungen dieses Abkommens, sofern einer der folgenden Ursprungsnachweise vorgelegt wird:
 - a) eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 nach dem Muster in Appendix 3; oder
 - b) in den in Artikel 19 Absatz 1 genannten Fällen vom Ausführer eine Erklärung - im Folgenden Ursprungserklärung genannt - mit dem in Appendix 2 angegebenen Wortlaut auf einer Rechnung, einem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier abgegeben wird, in dem die Erzeugnisse so genau bezeichnet sind, dass die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist.
2. Ungeachtet von Absatz 1 erhalten Ursprungserzeugnisse im Sinne dieses Anhangs in den in Artikel 22 genannten Fällen die Begünstigungen dieses Abkommens, ohne dass einer der in Absatz 1 genannten Nachweise vorgelegt werden muss.

Artikel 16 Verfahren für die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

1. Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird von der zuständigen Behörde der Ausfuhr-Vertragspartei auf schriftlichen Antrag ausgestellt, der vom Ausführer oder unter der Verantwortung des Ausführers von seinem bevollmächtigten Vertreter gestellt worden ist.
2. Der Ausführer oder sein bevollmächtigter Vertreter füllt zu diesem Zweck die Formblätter für die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 und den Antrag nach dem Muster in Appendix 3. aus. Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ist in englischer oder spanischer Sprache auszufüllen. Wird sie

handschriftlich ausgefüllt, so muss dies mit Tinte in Druckschrift erfolgen. Die Warenbezeichnung ist in dem dafür vorgesehenen Feld ohne Zeilenzwischenraum einzutragen. Ist das Feld nicht vollständig ausgefüllt, so ist unter der letzten Zeile der Warenbezeichnung ein waagerechter Strich zu ziehen und der nicht ausgefüllte Teil des Feldes durchzustreichen.

3. Der Ausführer, der die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 beantragt, hat auf Verlangen der zuständigen Behörde der Ausfuhr-Vertragspartei, welche die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausstellt, jederzeit alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse sowie der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Anhangs vorzulegen.
4. Eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird von der zuständigen Behörde eines EFTA-Staates oder eines zentralamerikanischen Staates ausgestellt, wenn die betreffenden Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse eines EFTA-Staates oder eines zentralamerikanischen Staates angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Anhangs erfüllt sind.
5. Die zuständige Behörde, welche die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausstellt, trifft die erforderlichen Massnahmen, um die Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse und die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Anhangs zu überprüfen. Sie ist befugt, zu diesem Zweck die Vorlage von Beweismitteln zu verlangen und jede Art von Überprüfung der Buchführung⁴ des Ausführers oder sonstige von ihr für zweckdienlich erachtete Kontrollen durchzuführen. Sie achtet auch darauf, dass die in Absatz 2 genannten Formblätter ordnungsgemäss ausgefüllt sind. Sie prüft insbesondere, ob das Feld mit der Warenbezeichnung so ausgefüllt ist, dass jede Möglichkeit eines missbräuchlichen Zusatzes ausgeschlossen ist.
6. In Feld 11 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ist das Datum der Ausstellung anzugeben.
7. Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird vor oder anlässlich der Ausfuhr ausgestellt.

Artikel 17 Nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

1. Abweichend von Artikel 16 Absatz 7 kann die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausnahmsweise nach der Ausfuhr der Erzeugnisse, auf die sie sich bezieht, ausgestellt werden:
 - a) wenn sie infolge eines Irrtums, eines unverschuldeten Versehens oder besonderer Umstände bei der Ausfuhr nicht ausgestellt worden ist; oder
 - b) wenn der zuständigen Behörde glaubhaft dargelegt wird, dass eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausgestellt, aber bei der Einfuhr aus formalen Gründen nicht angenommen worden ist. Die Gültigkeitsdauer der ursprünglichen Warenverkehrsbescheinigung wird beibehalten.
2. Für die Zwecke des Absatzes 1 hat der Ausführer in seinem Antrag Ort und Datum der Ausfuhr der Erzeugnisse, auf die sich die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 bezieht, sowie die Gründe für den Antrag anzugeben.
3. Die zuständige Behörde darf eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 nachträglich erst ausstellen, nachdem sie geprüft hat, ob die Angaben im Antrag des Ausführers mit den Angaben in den entsprechenden Unterlagen übereinstimmen.
4. Nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 sind mit dem Vermerk "ISSUED RETROSPECTIVELY" oder "EXPEDIDO A POSTERIORI" zu versehen.
5. Der in Absatz 4 genannte Vermerk ist in Feld 7 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 einzutragen.

Artikel 18 Ausstellung eines Duplikats der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

1. Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 kann der Ausführer bei der zuständigen Behörde, welche die Bescheinigung ausgestellt hat, ein Duplikat beantragen, das anhand der in ihrem Besitz befindlichen Ausfuhrpapiere ausgefertigt wird.

⁴ Zur Klärung: wenn in diesem Anhang der Begriff "Buchhaltung" verwendet wird ist damit die Buchführung gemeint.

2. Das auf diese Art und Weise ausgestellte Duplikat ist mit dem Vermerk "DUPLICATE" oder "DUPLICADO" zu versehen.
3. Der in Absatz 2 genannte Vermerk ist in Feld 7 des Duplikats der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 einzutragen.
4. Das Duplikat trägt das Datum des Originals und gilt mit Wirkung von diesem Tag.

Artikel 19 Voraussetzungen für die Ausfertigung der Ursprungserklärung

1. Die in Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b) genannte Ursprungserklärung kann ausgefertigt werden:
 - a) von einem Ermächtigten Ausführer im Sinne des Artikels 20; oder
 - b) von jedem Ausführer für Sendungen von einem oder mehreren Packstücken, die Ursprungserzeugnisse enthalten, deren Wert die in Appendix 4 in Euro aufgeführten Beträge nicht überschreitet.
2. Eine Ursprungserklärung kann ausgefertigt werden, wenn die betreffenden Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse einer Vertragspartei angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Anhangs erfüllt sind.
3. Ein Ausführer, der eine Ursprungserklärung ausfertigt, hat auf Verlangen der zuständigen Behörde der Ausfuhr-Vertragspartei jederzeit alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse sowie der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Anhangs vorzulegen.
4. Eine Ursprungserklärung ist vom Ausführer maschinenschriftlich oder mechanografisch auf der Rechnung, dem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier mit dem Wortlaut des Appendix 2 in englischer oder spanischer Sprache auszufertigen. Wird die Erklärung handschriftlich erstellt, so muss dies mit Tinte in Druckschrift erfolgen.
5. Ursprungserklärungen sind vom Ausführer eigenhändig zu unterzeichnen. Ein Ermächtigter Ausführer im Sinne des Artikels 20 braucht jedoch solche Erklärungen nicht zu unterzeichnen, wenn er sich gegenüber der zuständigen Behörde der Ausfuhr-Vertragspartei schriftlich verpflichtet, die volle Verantwortung für jede Erklärung auf der Rechnung zu übernehmen, die ihn so identifiziert, als ob er sie eigenhändig unterzeichnet hätte.
6. Eine Ursprungserklärung kann vom Ausführer bei der Ausfuhr der Erzeugnisse oder nach deren Ausfuhr ausgefertigt werden.

Artikel 20 Ermächtigter Ausführer

1. Die zuständige Behörde der Ausfuhr-Vertragspartei kann einen Ausführer (im Folgenden "Ermächtigter Ausführer" genannt), der häufig unter dieses Abkommen fallende Erzeugnisse ausführt, dazu ermächtigen, ohne Rücksicht auf den Wert dieser Erzeugnisse Ursprungserklärungen auszufertigen. Ein Ausführer, der eine solche Bewilligung beantragt, muss jede von der zuständigen Behörde für erforderlich gehaltene Gewähr für die Kontrolle der Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse und der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls bieten.
2. Die zuständige Behörde kann die Bewilligung des Status eines Ermächtigten Ausführers von allen ihr zweckdienlich erscheinenden Voraussetzungen abhängig machen.
3. Die zuständige Behörde erteilt dem Ermächtigten Ausführer eine Bewilligungsnummer, die in der Ursprungserklärung anzugeben ist.
4. Die zuständige Behörde überwacht die Verwendung der Bewilligung durch den Ermächtigten Ausführer.
5. Die zuständige Behörde kann die Bewilligung jederzeit widerrufen. Sie widerruft sie, wenn der ermächtigte Ausführer die in Absatz 1 genannte Gewähr nicht mehr bietet, die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder von der Bewilligung in unzulässiger Weise Gebrauch macht.

Artikel 21 Erfordernisse bei der Einfuhr

1. Basierend auf einem Ursprungsnachweis gemäss Artikel 15 und in Übereinstimmung mit den anwendbaren Verfahren der Einfuhrpartei gewährt jede Vertragspartei Erzeugnissen mit Ursprungsei-

genschaft einer Vertragspartei, welche aus einer anderen Vertragspartei eingeführt werden, die Begünstigungen des Abkommens.

2. Die Zollbehörden des Einfuhrlandes können vom Einführer eine Übersetzung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 in die Amtssprache des Einfuhrlandes verlangen.
3. Ist der Einführer anlässlich der Einfuhrabfertigung nicht im Besitz eines Ursprungsnachweises, so kann er in Übereinstimmung mit den Vorschriften in der Einfuhr-Vertragspartei diesen und, sofern verlangt, andere Unterlagen zu dieser Einfuhr, innerhalb der in Appendix 5 genannten Fristen nachreichen.
4. Ein Ursprungsnachweis bleibt zwölf Monate nach dem Datum der Ausstellung in der Ausfuhr-Vertragspartei gültig und ist innerhalb dieser Frist der Zollbehörde der Einfuhr-Vertragspartei vorzulegen.

Artikel 22 Ausnahmen von Ursprungsnachweisen

1. Erzeugnisse, die in Kleinsendungen von Privatpersonen an Privatpersonen versandt werden oder die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, werden ohne Vorlage eines Ursprungsnachweises als Ursprungserzeugnisse angesehen, sofern es sich um Einfuhren nichtkommerzieller Art handelt und erklärt wird, dass die Voraussetzungen dieses Anhangs erfüllt sind, wobei an der Richtigkeit dieser Erklärung kein Zweifel bestehen darf. Bei Postversand kann diese Erklärung auf der Zollinhaltserklärung CN22/CN23 oder einem dieser beigefügten Blatt abgegeben werden.
2. Als Einfuhren nichtkommerzieller Art gelten solche, die gelegentlich erfolgen und ausschliesslich aus Erzeugnissen bestehen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch der Empfänger oder Reisenden oder zum Ge- oder Verbrauch in deren Haushalt bestimmt sind; dabei dürfen diese Erzeugnisse weder durch ihre Beschaffenheit noch durch ihre Menge zu der Vermutung Anlass geben, dass ihre Einfuhr aus kommerziellen Gründen erfolgt.
3. Ausserdem darf der Gesamtwert der Erzeugnisse bei Kleinsendungen oder bei den im persönlichen Gepäck von Reisenden enthaltenen Waren die in Appendix 4 in Euro aufgeführten Beträge nicht überschreiten.

Artikel 23 Einfuhr in Teilsendungen

Werden auf Antrag des Einführers und unter den von den Zollbehörden der Einfuhr-Vertragspartei festgesetzten Voraussetzungen zerlegte oder noch nicht zusammengesetzte Erzeugnisse im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 2 (a) zum Harmonisierten System in Teilsendungen eingeführt, so ist den Zollbehörden bei der Einfuhr der ersten Teilsendung ein einziger Ursprungsnachweis vorzulegen.

Artikel 24 Belege

Bei den in Artikel 16 Absatz 3 und Artikel 19 Absatz 3 genannten Unterlagen zum Nachweis dafür, dass Erzeugnisse, für die ein Ursprungsnachweis vorliegt, tatsächlich als Ursprungserzeugnisse eines EFTA-Staates oder zentralamerikanischen Staates angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Anhangs erfüllt sind, kann es sich unter anderem um folgende Unterlagen handeln:

- a) unmittelbarer Nachweis über die vom Ausführer oder Lieferanten angewendeten Verfahren zur Herstellung der betreffenden Waren, z. B. seine geprüfte Buchhaltung oder seiner internen Buchführung;
- b) Belege über die Ursprungseigenschaft der zur Herstellung der betreffenden Waren verwendeten Vormaterialien, die in einer Vertragspartei ausgestellt oder ausgefertigt worden sind, wo sie nach der dort geltenden nationalen Gesetzgebung verwendet werden;
- c) Belege über in einer Vertragspartei an den betreffenden Vormaterialien vorgenommene Be- oder Verarbeitungen, sofern diese Belege in einer Vertragspartei ausgestellt oder ausgefertigt worden sind, wo sie nach der dort geltenden nationalen Gesetzgebung verwendet werden; oder
- d) Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 oder Ursprungserklärungen zum Nachweis für die Ursprungseigenschaft der zur Herstellung verwendeten Vormaterialien, die in einer Vertragspartei ausgestellt oder ausgefertigt worden sind.

Artikel 25 Aufbewahrung von Ursprungsnachweisen und Belegen

1. Ein Ausführer, der die Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 beantragt, hat die in Artikel 16 Absatz 3 genannten Unterlagen mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.
2. Die zuständige Behörde der Ausfuhr-Vertragspartei, die eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausstellt, hat das in Artikel 16 Absatz 2 genannte Antragsformblatt mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.
3. Die Zollbehörde der Einfuhr-Vertragspartei hat die ihr vorgelegten Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und Ursprungserklärungen mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.
4. Ein Ausführer, der eine Ursprungserklärung ausfertigt, hat eine Kopie dieser Erklärung sowie die in Artikel 19 Absatz 3 genannten Unterlagen mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.
5. Die in Übereinstimmung mit Absatz 1 bis 4 aufzubewahrenden Unterlagen beinhalten auch elektronische Unterlagen.

Artikel 26 Pflichten der Ausführer und Einführer

1. Ein Ausführer, der einen Ursprungsnachweis ausgestellt hat, muss:
 - a) auf Ersuchen der zuständige Behörde des Ausfuhrlandes die Dokumente zum Nachweis der Ursprungseigenschaft gemäss diesem Anhang an diese Behörde übermitteln. Diese kann jederzeit Überprüfungen durchführen und die Buchführung des Ausführers oder Herstellers kontrollieren oder andere angezeigte Massnahmen ergreifen; und
 - b) sobald er feststellt oder er einen Grund zur Annahme hat, dass ein Ursprungsnachweis unrichtige Informationen enthält, umgehend den Einführer und die zuständige Behörde des Ausfuhrlandes über alle Änderungen, welche die Ursprungseigenschaft eines darin aufgeführten Erzeugnisses beeinträchtigt, benachrichtigen. In der Folge informiert die zuständige Behörde des Ausfuhrlandes die Zollbehörden des Einfuhrlandes.
2. Ein Einführer, welcher die Präferenzbehandlung beantragt hat oder welchem die Präferenzzollbehandlung gewährt wurde, muss:
 - a) auf Ersuchen der Zollbehörden des Einfuhrlandes alle Dokumente im Zusammenhang mit der Einfuhr, die er zur Verfügung hat oder die er beschaffen kann, an sie übermitteln; und
 - b) sobald er feststellt oder er einen Grund zur Annahme gibt, dass ein Ursprungsnachweis unrichtige Informationen enthält, umgehend die Zollbehörden des Einfuhrlandes über alle Veränderungen, welche die Ursprungseigenschaft eines darin aufgeführten Erzeugnisses beeinträchtigt, benachrichtigen.

Artikel 27 Verweigerung der präferenziellen Abfertigung

1. In Übereinstimmung mit ihrer inländischen Gesetzgebung kann die Einfuhr-Vertragspartei die Zollpräferenzbehandlung verweigern oder nicht bezahlte Abgaben nach ihrer inländischen Gesetzgebung nachbeziehen, wenn ein Erzeugnis die Voraussetzungen dieses Anhangs nicht erfüllt oder der Einführer oder Ausführer nicht nachweisen kann, dass er die Voraussetzungen dieses Anhangs erfüllt.
2. Bei geringfügigen Abweichungen zwischen den Angaben im Ursprungsnachweis und den Angaben in den Unterlagen, die der Zollstelle zur Erfüllung der Einfuhrförmlichkeiten für die Erzeugnisse vorgelegt werden, ist der Ursprungsnachweis nicht allein dadurch ungültig, sofern einwandfrei nachgewiesen wird, dass dieses Papier sich auf die gestellten Erzeugnisse bezieht.
3. Eindeutige Formfehler wie Tippfehler in einem Ursprungsnachweis dürfen nicht zur Ablehnung dieses Nachweises führen, wenn diese Fehler keinen Zweifel an der Richtigkeit der Angaben in dem Papier entstehen lassen.

Titel V Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen**Artikel 28 Prüfung der Ursprungsnachweise**

1. Die zuständige Behörde der Ausfuhr-Vertragspartei führt auf Ersuchen der Einfuhr-Vertragspartei Nachprüfungen von Ursprungsnachweisen durch.
2. Das Nachprüfungsgesuch kann die Echtheit der Ursprungsnachweise, die Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse oder die Erfüllung der übrigen Bestimmungen dieses Anhangs betreffen. Das Gesuch beinhaltet eine Kopie des Ursprungsnachweises und gegebenenfalls jeden anderen Beleg oder Information, welche Grund zur Annahme geben, dass der Ursprungsnachweis ungültig ist.
3. Beschliessen die Zollbehörden der Einfuhr-Vertragspartei, bis zum Eingang des Ergebnisses der Nachprüfung die Präferenzbehandlung für die vom entsprechenden Ursprungsnachweis betreffenden Erzeugnisse nicht zu gewähren, so sollen sie dem Einführer anbieten, vorbehaltlich der für notwendig erachteten Sicherheiten, die Erzeugnisse freizugeben.
4. Die zuständige Behörde der Ausfuhr-Vertragspartei können Beweise verlangen, eine Überprüfung in den Räumlichkeiten des Ausführers oder Herstellers durchführen, die Buchhaltung des Ausführers und Herstellers kontrollieren und andere geeignete Massnahmen treffen, um die Einhaltung dieses Anhangs zu überprüfen.
5. Die antragsstellende Vertragspartei soll über die Ergebnisse und Feststellungen innerhalb von zwölf Monaten ab dem Datum der Einreichung des Nachprüfungsgesuchs informiert werden, ausser die Vertragsparteien vereinbaren eine andere Frist. Wenn die antragsstellende Vertragspartei innerhalb von zwölf Monaten, oder einer anderen vereinbarten Frist, keine Antwort erhält oder die Antwort keine ausreichenden Angaben bezüglich der Echtheit des Ursprungsnachweises oder der Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse enthält, kann die antragsstellende Vertragspartei die Präferenzbehandlung der auf dem überprüften Ursprungsnachweis aufgeführten Erzeugnisse ablehnen.

Artikel 29 Notifikation und Verwaltungszusammenarbeit

1. Die Vertragsparteien übermitteln einander über das EFTA-Sekretariat:
 - a) die Anschriften der Zollbehörden der Vertragsparteien, die für die Prüfungen gemäss Artikel 28 und für andere Belange im Zusammenhang mit der Umsetzung oder Anwendung dieses Anhangs zuständig sind;
 - b) die Musterabdrücke der Stempel, welche sie für die Beglaubigung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 verwenden;
 - c) Informationen zu Bewilligungsnummern von Ermächtigten Ausführern gemäss Artikel 20; und
 - d) Informationen zur Auslegung, Anwendung und Verwaltung dieses Anhangs.
2. Hat die Einfuhr-Vertragspartei Zweifel oder Fragen bezüglich der Echtheit der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder den Bewilligungsnummern von Ermächtigten Ausführern kann sie die zuständige Behörde der Ausfuhr-Vertragspartei mit geeigneten Mitteln um Hilfe bitten.
3. Die Vertragsparteien sind bestrebt, technische Fragen im Zusammenhang mit der Einführung oder der Anwendung dieses Anhangs, soweit wie möglich durch direkte Konsultationen zwischen den Zollbehörden oder im Unterausschuss über Warenhandel zu lösen. Streitigkeiten, welche nicht durch solche Absprachen gelöst werden können, werden dem Gemischten Ausschuss unterbreitet.

Artikel 30 Vertraulichkeit

Alle Angaben, die gemäss diesem Anhang mitgeteilt worden sind, werden von den Vertragsparteien als vertraulich gemäss den entsprechenden Rechtsvorschriften der einzelnen Vertragspartei behandelt. Sie dürfen von den Behörden der Vertragsparteien nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Person oder Behörde, die die Angaben gemacht hat, weitergegeben werden.

Artikel 31 Wiederausfuhr von Waren

1. Waren, welche aus einer Freizone im Gebiet einer Vertragspartei (nachfolgend "wiederausführende Vertragspartei") in das Gebiet einer anderen Vertragspartei (nachfolgend "einführende Vertragspartei") wiederausgeführt werden, sollen ihre Ursprungseigenschaft beibehalten, welche ihnen im Rahmen eines präferenziellen Handelsabkommens gewährt wird, welches in Übereinstimmung mit Artikel XXIV des GATT 1994 zwischen der einführenden Vertragspartei und einer Nicht-Partei verhandelt wurde, vorausgesetzt die Bedingungen in Absatz 2 sind eingehalten.
2. Für die Zwecke der Anwendung des Absatzes 1 ist es erforderlich, dass:
 - a) Waren unter Zollkontrolle der wiederausführenden Vertragspartei standen;
 - b) Waren keine Be- oder Verarbeitungen ausser denen des zwischen der einführenden Vertragspartei und der Nicht-Partei verhandelten präferenziellen Handelsabkommens erfahren haben. Vorbehältlich gegenteiliger Bestimmungen des präferenziellen Handelsabkommens können diese Be- oder Verarbeitungen unter anderem Folgende beinhalten: Grosshandel oder Verkauf, Umladung, Ladung, Abladung, Lagerung, Aufteilung von Sendungen, Zusammenstellung von Wareneinzelheiten, Verpackung, Abfüllung, Beschriftung, Wiederverladung, Konsolidierung und Dekonsolidierung; und
 - c) andere Massnahmen des erwähnten Abkommens erfüllt sind.
3. Der Einführer, welcher die Präferenzbehandlung gemäss dem präferenziellen Handelsabkommen beantragt, welches zwischen der einführenden Vertragspartei und der Nicht-Partei verhandelt wurde, legt den Zollbehörden der einführenden Vertragspartei auf Ersuchen hin folgende geeignete Beweismittel vor, die bestätigen, dass die Bedingungen von Absatz 2 eingehalten wurden:
 - a) Transportdokumente, welche den Transport von der ausführenden Vertragspartei durch das Transitland bis zur einführenden Vertragspartei abdecken; oder
 - b) falls diese nicht vorhanden sind, andere glaubhafte Dokumente, die den Durchgangsverkehr bestätigen und die Be- oder Verarbeitungen, welchen die Waren unterzogen wurden während sie unter Zollkontrolle waren, beschreiben.
4. In Übereinstimmung mit Artikel 1.4 dieses Abkommens betrifft dieser Artikel die einzelnen EFTA-Staaten auf der einen und die einzelnen zentralamerikanischen Staaten auf der anderen Seite.

Titel VI Schlussbestimmungen**Artikel 32 Sanktionen**

Jede Vertragspartei kann strafrechtliche, zivilrechtliche oder administrative Sanktionen für die Missachtung ihrer Gesetzgebung im Zusammenhang mit diesem Anhang erlassen.

Artikel 33 Waren im Transit oder im Zollfreilager

Die Vorschriften dieses Anhangs werden auf Erzeugnisse angewendet, welche sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens entweder im Transit oder zur vorübergehenden Lagerung unter Zollaufsicht in einem Zollfreilager oder in Freizonen befinden. Für solche Erzeugnisse kann bis zu sechs Monate nach Inkrafttreten des Abkommens nachträglich ein Ursprungsnachweis ausgestellt werden, vorausgesetzt, dass die Vorschriften dieses Anhangs und insbesondere des Artikel 14 erfüllt sind.

Artikel 34 Erläuternde Anmerkungen

Die Vertragsparteien einigen sich im Unterausschuss über Warenverkehr auf "Erläuternde Anmerkungen" über die Interpretation, die Anwendung und die Verwaltung dieses Anhangs, um dem Gemischten Ausschuss die Annahme zum empfehlen.

Artikel 35 Anlagen

Die Appendizes dieses Anhangs bilden einen integralen Teil davon.

LISTE DER BEILAGEN

Appendix 1

Liste der Be- oder Verarbeitungen, die an Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung vorgenommen werden müssen, um der hergestellten Ware die Ursprungsbezeichnung zu verleihen

[\(siehe Abschnitt 5/V\)](#)

Appendix 2

Text der Ursprungsbezeichnung

[\(siehe Abschnitt 1/VI\)](#)

Appendix 3

Muster der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

[\(siehe Abschnitt 1/VI\)](#)

Appendix 4

Wertlimiten gemäss Artikel 19 Absatz 1(b) und Artikel 22 Absatz 3 des Anhangs I

Appendix 5

Fristen und Verfahren für die Vorlage eines Ursprungsnachweises nach Artikel 21 Absatz 3 des Anhangs I

APPENDIX 4 DES ANHANGS I**WERTLIMITEN GEMÄSS ARTIKEL 19 ABSATZ 1 (b) UND ARTIKEL 22 ABSATZ 3 DES ANHANGS I****BEDINGUNGEN FÜR DIE AUSSTELLUNG EINER URSPRUNGSERKLÄRUNG**

In Übereinstimmung mit Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b des Anhangs I kann die in Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b dieses Anhangs genannte Ursprungserklärung von jedem Ausführer für Sendungen von einem oder mehreren Packstücken ausgestellt werden, wenn der Wert der darin enthaltenen Ursprungserzeugnisse 6000 Euro nicht überschreitet.

AUSNAHMEN VOM URSPRUNGSNACHWEIS

In Übereinstimmung mit Artikel 22 Absatz 3 des Anhangs I darf der in diesem Artikel erwähnte Gesamtwert der Erzeugnisse bei Kleinsendungen 500 Euro und bei den im persönlichen Gepäck von Reisenden enthaltenen Waren 1200 Euro nicht überschreiten.

BERECHNUNG BEI ANDEREN WÄHRUNGEN

Werden die Waren in einer anderen als den oben aufgeführten Währungen fakturiert, wird der äquivalente Betrag in der Währung der Einfuhr-Vertragspartei, in Übereinstimmung mit der inländischen Gesetzgebung dieser Partei, angewendet.

APPENDIX 5 DES ANHANGS I

FRIST UND VERFAHREN FÜR DIE VORLAGE EINES URSPRUNGSNACHWEISES ODER DIE ZOLLRÜCKERSTATTUNG GEMÄSS ARTIKEL 21 ABSATZ 3 DES ANHANGS I

1. Für Costa Rica und Panama gilt die Frist von einem Jahr und das in der nationalen Gesetzgebung vorgegebene Verfahren.
2. Für die EFTA-Staaten gelten die in der nationalen Gesetzgebung vorgegebenen Fristen und Verfahren.
